

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf in Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf und Obercunnersdorf vom 25.09.2019

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
 - 1.1. für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 420,00 €
 - 1.2. für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Kottmarsdorf - Ruhezeit 20 Jahre) bzw. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 840,00 €
 - 1.3. für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Niedercunnersdorf/Obercunnersdorf - Ruhezeit 25 Jahre) 1.050,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1. Einzelstelle	
2.1.1 Kottmarsdorf (20 Jahre)	1.000,00 €
2.1.2 Niedercunnersdorf/Obercunnersdorf (25 Jahre)	1.250,00 €
2.2 Doppelstelle	
2.2.1 Kottmarsdorf (20 Jahre)	2.000,00 €
2.2.2 Niedercunnersdorf/Obercunnersdorf (25 Jahre)	2.500,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1	50,00 €
nach 2.2	100,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	400,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	622,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	421,00 €
1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	20,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grablager. 29,00 €

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabstein, Zwischenerneuerung, Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit und die Beräumung der Grabstätte zum Ende der Ruhezeit.

1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1 für Sargbestattung	
1.1.1 Kottmarsdorf (20 Jahre)	4.273,00 €
1.1.2 Niedercunnersdorf (25 Jahre)	4.929,00 €
1.2 für Urnenbestattung	
1.2.1 Kottmarsdorf (20 Jahre)	3.269,00 €
1.2.2 Niedercunnersdorf (25 Jahre)	4.065,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)	49,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	49,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	49,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	- nach § 8 -
5. Umschreibung von Nutzungsrechten (außer im Todesfall des Nutzungsberechtigten)	20,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Kottmarkurier, dem Amtsblatt der Gemeinde Kottmar.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Obercunnersdorf, Hauptstraße 27, 02708 Kottmar Ortsteil Obercunnersdorf und der Kassenverwaltung Bautzen, Karl-Liebknecht-Straße 7, 02625 Bautzen aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen vom 16.09.2015 und deren Nachträge außer Kraft.

Obercunnersdorf, den 25.09.2019



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf

L. W. W.
Vorsitzender



F. W. W.
Mitglied
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 23.10.2019

[Signature]
Regionalkirchenamt